



Deutscher Doggen Club 1888 e.V. (DDC)

Rechtssitz Frankfurt/Main

Gegründet 12.01.1888 in Berlin

Ältester Rassehundezuchtverein Deutschlands

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

Deutscher Doggen Club 1888 e.V.

(DDC)

Ausstellungsordnung

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Antragsstellung	3
§ 3	Terminschutz	3
§ 4	Programm, Meldeformulare, Kataloge	4
§ 5	Zulassung	4
§ 6	Meldegelder	5
§ 7	Hausrecht	5
§ 8	Personen im Ring	5
§ 9	Rassen- und Klasseneinteilung	5
§ 10	Versetzen eines Hundes	6
§ 11	Richterberichte	6
§ 12	Formwertnoten und Beurteilungen	6
§ 13	Platzierungen	7
§ 14	Verspätet erscheinende Aussteller	7
§ 15	Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen	7
§ 16	Zulassung von Zuchtrichtern	8
§ 17	Vergabe von Titeln und Anwartschaften	8
§ 18	Zuchtrichter	9
§ 19	Zuchtrichterspesen	9
§ 20	Zuchtgruppenwettbewerb	9
§ 21	Ringgröße	10
§ 22	Reihenfolge des Richtens	10
§ 23	Haftung	10
§ 24	Ordnungsbestimmungen	10
§ 25	Schlussbestimmungen	10

§ 1 Allgemeines

1. Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung (DDC-AO) sind vom DDC und VDH termingeschützte Veranstaltungen. Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Deutschen Doggen dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Rasse näherbringen.
2. Für Ausstellungen gelten grundsätzlich die Regelungen dieser DDC-AO in Verbindung mit der DDC-Zuchtrichter-Ordnung (DDC-ZRO) und der Ausstellungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH-Ausstellungsordnung). Es sind zu unterscheiden:
 1. Sonderschauen, die im Rahmen von Internationalen oder Nationale Ausstellungen angegliedert werden, und
 2. Spezial-Ausstellungen, für deren Durchführung und Zulassung der DDC in eigener Verantwortung zuständig ist.
3. Nur auf vom DDC und VDH termingeschützten Ausstellungen ist die Vergabe von Anwartschaften für die Titel „Deutscher Champion DDC“, „Deutscher Champion VDH“, „Deutscher Veteranenchampion DDC“, „Deutscher Veteranenchampion VDH“, „Deutscher Jugendchampion DDC“ und „Deutscher Jugendchampion VDH“ zugelassen.
4. Nicht termingeschützte Ausstellungen unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Ordnung.
5. Die Vorbereitung und Durchführung von Spezial-Ausstellungen wird durch nachstehende Bestimmungen geregelt.

§ 2 Antragstellung

1. Für die Durchführung von Spezial-Ausstellungen ist der DDC zuständig. Veranstalter im Sinne dieser Ordnung können auch Untergliederungen und Organe des DDC sein.
2. Termenschutz darf auf einen Termin für nicht mehr als drei Veranstaltungen (ausgenommen Zuchtzulassungsveranstaltungen) erteilt werden. Die einzelnen Veranstaltungsorte müssen mindestens 200 Km (Luftlinie) voneinander entfernt sein. Beide Anträge auf Termenschutz (DDC und VDH) sind über die jeweils zuständige Landesgruppe an die DDC-Termenschutzstelle zu senden. Anträge hierzu werden von der Termenschutzstelle ausgegeben. Wenn im Umkreis von 200 Km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Ausstellung stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Ausstellung erforderlich.

§ 3 Termenschutz

Termenschutzanträge sind grundsätzlich bis zum ersten September des Vorjahres, in begründeten Ausnahmefällen mindestens 12 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin, mit Sicht- und Genehmigungsvermerk der zuständigen Landesgruppe bei der Termenschutzstelle des DDC einzureichen.

Die Termenschutzgebühr richtet sich nach der DDC-Gebührenordnung und nach der VDH-Durchführungsbestimmung für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen.

Genehmigte Spezial-Ausstellungen werden im Veranstaltungskalender des DDC-Cluborgans veröffentlicht.

§ 4 Programm, Meldeformulare, Kataloge

Das Programm muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Termine, Zuchtrichter, Klasseneinteilung, Titel-Anwartschaften und Titel ausführlich Auskunft geben. Meldeformulare müssen deutlich mit dem VDH- und FCI-Emblem gekennzeichnet sein. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auf Anwartschaften und Titel kein Rechtsanspruch besteht.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigem Grund einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen. Sofern auf diese Möglichkeit in den Ausschreibungsunterlagen nicht bereits hingewiesen worden ist, sollen die betroffenen Aussteller davon verständigt werden. Spezial-Zuchtrichter-Anwärter müssen der Ausstellungsleitung rechtzeitig gemeldet werden.

Der verwendete Meldescheinvordruck muss inhaltlich dem Meldescheinvordruck des VDH entsprechen.

Für alle Spezial-Ausstellungen ist die Fertigung eines Kataloges vorgeschrieben.

Jeder Aussteller erhält einen Katalog. In den Katalog können nur Hunde aufgenommen werden, die auf dem offiziellen Meldevordruck bis zum Meldeschluss der jeweiligen Veranstaltung bei der Ausstellungsleitung/Meldestelle angemeldet worden sind und für die das Meldegeld entrichtet worden ist.

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Verband für das Deutsche Hundewesen und Fédération Cynologique Internationale und für die gemeldeten und zu bewertenden Hunde:

Vollständiger Name des Hundes (incl. Zwingername), Wurfstag, vollständige Zuchtbuchnummer, Eltern, Züchter und Eigentümer des Hundes (Name und vollständige Anschrift).

Die Aufnahme von Nachmeldungen in den Katalog ist nicht gestattet.

Auf allen Drucksachen, die aus Anlass der Ausstellung hergestellt oder verwendet werden, insbesondere auf Meldescheinvordrucken, Programmen und Katalogen ist deutlich hervorzuheben, dass die Veranstaltung durch den DDC im Rahmen des VDH genehmigt und geschützt ist.

§ 5 Zulassung

1. Zugelassen sind nur solche Deutsche Doggen, die in das Zuchtbuch oder in das Register des DDC oder in ein anderes von der FCI anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von drei Monaten am Tage vor der Ausstellung vollendet haben.
2. Das Vorstellen zur Bewertung von Hunden unter vier Monaten und die Aufnahme solcher Hunde in den Ausstellungskatalog ist grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Personen, die einer vom VDH/FCI nicht anerkannten kynologischen Organisation angehören, dürfen keine Hunde ausstellen.
4. Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titeln sind unverzüglich der Ausstellungsleitung und von dieser der Termenschutzstelle des DDC unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe eines dreifachen der Meldegebühr schriftlich zu melden. Diese Frist gilt auch als gewahrt, wenn die begründete Beschwerde innerhalb von zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) schriftlich bei der Termenschutzstelle des DDC eingelegt wird. In diesem Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Beschwerderecht.
5. Für die Aberkennung und Entscheidung über Beschwerden ist der Clubvorstand zuständig, der nach Anhörung abschließend entscheidet. Wird die Beschwerde abgewiesen, verfällt das Sicherheitsgeld zugunsten der Hauptkasse.
6. Wird die Ausstellung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, abgesagt oder kann sie auch zu einem anderen Termin nicht stattfinden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50% der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden. Zur Festlegung des zur Deckung entstandener Kosten einzuhaltenden Meldegeldes ist der Ausstellungsleiter berechtigt. Sie darf nur so hoch festgesetzt werden, dass sie die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.
7. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Ausstellungsleitung.

§ 6 Meldegelder

Das Meldegeld wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt und soll so bemessen sein, dass die durch die Veranstaltung entstehenden Kosten durch das Meldegeldaufkommen gedeckt sind. Nachlässe bei der Meldung mehrerer Hunde im Eigentum eines Ausstellers sind zulässig. Die Begünstigung einer Gruppe von Ausstellern (Orts- / Landesgruppenmitglieder oder ähnlich) ist nicht gestattet.

§ 7 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 8 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, zugelassenen Zuchtrichter-Anwärtern, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 9 Rassen- und Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen FCI-Ausstellungsreglements.
2. Klasseneinteilung:

Babyklasse	4–6 Monate, auf termingeschützten Ausstellungen
Jüngstenklasse	6–9 Monate
Jugendklasse	9–18 Monate

Höchstmögliche Bewertung in der Jugendklasse ist Vorzüglich. Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem erstplatzierten Rüden (sofern er die höchstmögliche Formwertnote erhalten hat) und der erstplatzierten Hündin (sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten hat) der Jugendklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

Zwischenklasse	15–24 Monate
Offene Klasse	ab 15 Monate
Championklasse:	ab 15 Monate

Eine Meldung in der Championklasse ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH) – bestätigt wurde. Die Titel „Deutscher Bundessieger“ und „VDH-Europasieger“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

Veteranenklasse:	ab 8 Jahren
------------------	-------------

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der „Beste Veteran der Rasse“

wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

Bei Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist es dem Veranstalter freigestellt, ob er zusätzlich zur Veteranenklasse einen Veteranen-Wettbewerb durchführt.

3. Stichtag für die Alterszuordnung:
Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.
4. Die Einrichtung der Klassen 2., 3., 4., 5. und 6. ist für alle Rassehunde-Ausstellungen verbindlich vorgeschrieben.
5. Auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine sogenannte Baby Klasse (4 – 6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse).

Unabhängig davon berechtigen zur Meldung in der Championklasse auf einer Spezial- Ausstellung im Bereich des DDC auch die Titel „DDC-Club-Sieger“ und „EuDDC- Sieger“.

§ 10 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 11 Richterberichte

Auf Spezial- Ausstellungen sind folgende Arten der Beurteilung möglich:

1. mündlich über Lautsprecher,
2. schriftlich auf den vom DDC/VDH vorgeschriebenen Richterberichten, die bei der Terminschutzstelle abzufordern sind.

Die Kopfspalten der Richterberichte sind vor Beginn der Ausstellung durch die Ausstellungsleitung entsprechend vorzubereiten.

Andere Formen von schriftlich abgefassten Berichten sind nicht zugelassen.

3. Die Beurteilung bei der Clubsiegerschau erfolgt grundsätzlich schriftlich.

§ 12 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Jüngstenklasse (und Baby Klasse auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen):

vielversprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen ausschließenden Fehler hat.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

ohne Bewertung Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 13 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. in der Baby- und Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“.

Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 14 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

§ 15 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

§ 16 Zulassung von Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden. Der Einsatz von ausländischen Zuchtrichtern ist unter §18 (2) geregelt.

§ 17 Vergabe von Titeln und Anwartschaften

Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

DDC-Titel und DDC-Tagessieger-Titel

Folgende Titel werden vom DDC vergeben:

1. Deutscher Champion (DDC)
2. Deutscher Jugend-Champion (DDC)
3. Deutscher Veteranen-Champion (DDC)
4. Clubsieger/Clubjugendsieger/Club-Veteranensieger
5. DDC-Jahressieger (Dogge des Jahres)

Die Vergabebestimmungen dieser und evtl. weiterer Titel und Tagessiebertitel sind in den Durchführungsbestimmungen „DDC-Titel und Titel-Anwartschaften“ geregelt.

§ 18 Zuchtrichter

1. Auf allen vom DDC/VDH geschützten Ausstellungen dürfen grundsätzlich alle Richter zum Einsatz kommen, die in der Richterliste des DDC geführt werden.
2. Die Einladung ausländischer Richter bedarf der Zustimmung des Clubvorstandes, die mindestens sechs Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin zu beantragen ist.
3. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereit zu stellen. Einem ausländischen Richter ist ein Ringsekretär zuzuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.
4. Dem Zuchtrichter sind umgehend nach dem Meldeschluss einer Veranstaltung die Klassen und die Gesamtzahl der von ihm zu richtenden Hunde mitzuteilen. Ihm ist ebenfalls ein Exemplar der Ausschreibung zu übersenden.
5. Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 50 Hunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei mehr als 50 Hunden ist eine Absprache zwischen Ausstellungsleitung und Richter erforderlich.

§ 19 Zuchtrichterspesen

Die Spesen der Zuchtrichter anlässlich der Tätigkeit auf Spezial-Ausstellungen des DDC richten sich nach der jeweils gültigen Spesen-Ordnung des DDC. Soweit keine gültige Spesen-Ordnung des DDC in Kraft ist, gilt die Spesen-Ordnung des VDH. Die Erstattung der Kosten bei Benutzung eines Flugzeuges bedarf der vorherigen Zustimmung der Ausstellungsleitung. Für die Erstattung der Zuchtrichterspesen ist die Ausstellungsleitung zuständig.

Die Auszahlung der Spesen an den Zuchtrichter erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Beendigung seiner Tätigkeit, einschließlich der Aushändigung der Vorschlagszettel (CAC, VDH-Championat) an die Ausstellungsleitung.

§ 20 Zuchtgruppenwettbewerb

1. Für alle Spezial-Ausstellungen kann der Veranstalter einen Zuchtgruppen-Wettbewerb ausschreiben.
2. Eine Zuchtgruppe besteht aus mindestens drei Hunden einer Varietät aus demselben Zwinger (mit demselben Zwingernamen) eines Züchters. Die an dem Zuchtgruppenwettbewerb teilnehmenden Hunde müssen in der Einzelbewertung auf dieser Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ zuerkannt bekommen haben und älter als neun Monate sein. Die teilnehmenden Hunde müssen nicht im Besitz des Züchters sein.
3. Dem Veranstalter ist freigestellt, einen Nachzuchtgruppen-Wettbewerb durchzuführen. Als Nachzucht im Sinne dieses Wettbewerbes gelten sämtliche Nachkommen einer Hündin oder eines Rüden. Eine Nachzuchtgruppe besteht aus dem Elterntier und mindestens fünf Nachkommen aus mindestens zwei (2) verschiedenen Würfen beiderlei Geschlechts.
4. Dem Veranstalter ist freigestellt, einen Paarklassen-Wettbewerb durchzuführen. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers und am gleichen Tag auf der Schau ausgestellt worden sein müssen.

§ 21 Ringgröße

Die Mindestringgröße beträgt 200 qm, wobei keine Ringseite kürzer als 12 m sein darf.

§ 22 Reihenfolge des Richtens

Das Richten der Hunde erfolgt in der Reihenfolge:

Veteranen-, Baby-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Offene Klasse.

§ 23 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 24 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen analog § 45 der Stand August 2018

Satzung des DDC geahndet werden.

Mit Ausstellungsverbot auf allen vom DDC und vom VDH geschützten Ausstellungen für mindestens 6 Monate oder auf Dauer kann belegt werden, wer

1. gegen die Zulassungsbestimmungen verstößt,
 2. den geordneten Ablauf einer Ausstellung stört,
 3. gegen die Anweisungen der Ausstellungsleitung handelt,
 4. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält,
 5. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich, schriftlich oder in anderer Form ungebührlich kritisiert,
 6. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,
 7. Veränderungen oder Eingriffe an dem gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter über die tatsächliche Beschaffenheit zu täuschen, oder solche Hunde selbst vorführt oder vorführen lässt.
2. Mit unbefristetem Ausstellungsverbot auf allen vom DDC und vom VDH geschützten Ausstellungen kann belegt werden, wenn das Meldegeld nicht bezahlt ist. Hierzu ist es erforderlich, dass die Ausstellungsleitung diese Personen mit Adresse nach fruchtlos erfolgter zweimaliger Anmahnung der Geschäftsstelle bekannt gibt.
 3. Veranstalter, die gegen diese Ordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen, können mit befristetem oder dauerndem Verbot der Durchführung von Spezial-Ausstellungen belegt werden.
 4. Der Clubvorstand entscheidet nach Anhörung der/des Betroffenen und Wertung der Beweismittel.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Jeder Ausstellungsleiter (bei Internationalen Ausstellungen der Sonderleiter) ist verpflichtet, nach der abgehaltenen Ausstellung die Klassensieger (ggf. mit Anwartschaften) in der nächst erreichbaren Ausgabe des Cluborgans veröffentlichen zu lassen.
2. Änderungen dieser Ausstellungs-Ordnung, soweit sie für notwendig erachtet werden oder bei Änderung der VDH- Ausstellungs-Ordnung darf der Erweiterte Vorstand (§ 21 Satzung) vornehmen und diese Änderungen durch Veröffentlichung im Cluborgan vorläufig in Kraft setzen. Über die Änderung/en hat die nächstfolgende Hauptversammlung endgültig zu entscheiden.
3. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
4. Die Ausstellungsordnung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Hauptversammlung vom 10./11.10.2015 in Luisenthal/Thüringen beschlossen und durch Beschluss des Erweiterten Vorstands im August 2018 geändert.
Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
Künftige Änderungen der Ausstellungsordnung sind ebenfalls zu veröffentlichen.



Regina Bachmann
Präsidentin



Elke Baltzer
Geschäftsführerin